

Abt. Rechtswissenschaft
Prüfungsausschuss
Schloss Westflügel · D-68131 Mannheim

Beschluss Nr. 1 gem. § 6 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 des Prüfungsausschusses für den
Masterstudiengang

„Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.)

der Universität Mannheim vom 06. Februar 2017

Aufgabendelegation

Auf Grundlage von § 6 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) beschließt der Prüfungsausschuss am 23.10.2017 folgende Delegation der Aufgaben:

Rechtsgrundlage	Aufgabe	Zuständigkeit
§ 4 Abs. 2 S. 3	Bescheid über Fristüberschreitung	Vorsitzender
§ 4 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 22 Abs. 1	Antrag auf Fristverlängerung	Vorsitzender
§ 7 Abs. 2	Bestellung der Prüfer	Vorsitzender
§ 9 Abs. 4 S. 1	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses
§ 11 Abs. 3	Annahme des Nachweises der Teilnahme MaCCI Competition Policy Forum und des Praktikumsberichts	Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses
§ 16 Abs. 2 S. 4	Bestellung des zweiten Prüfers bei der Master-Arbeit auf Empfehlung des betreuenden Prüfers (Prüfer aus dem Forschungsseminar)	Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses

§ 16 Abs. 4 S. 3-5	Verlängerung der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit	Vorsitzender
§ 16 Abs. 6 S. 1	Annahme der Masterarbeit	Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Stelle
§ 16 Abs. 8 S. 1 HS. 1	Anmeldung des Wiederholungsversuches der Master-Arbeit	Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses oder eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Stelle
§ 16 Abs. 8 S. 1 HS. 2	Bescheid über Fristüberschreitung	Vorsitzender
§ 19 Abs. 5	Bescheid über das endgültige Nichtbestehen	Vorsitzender
§ 20 Abs. 1	Heilung von Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstiger Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen und Anordnung, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen	Vorsitzender
§ 22 Abs. 1, 4	Verlängerung von Prüfungsfristen	Vorsitzender
§ 23 Abs. 1, 3	Nachteilsausgleich	Vorsitzender
§ 24 Abs. 2	Rücktritt und Säumnis	Vorsitzender
§ 27 Abs. 3	Modulwechsel im Wahlpflichtmodul Rechtswissenschaft	Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses

Abt. Rechtswissenschaft
Prüfungsausschuss
Schloss Westflügel · D-68131 Mannheim

§ 36 Abs. 3 S. 3	Ausschluss eines Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen in schwerwiegenden Fällen	gesamter Prüfungsausschuss
§ 37 Abs. 1 S. 1	Nachträgliches Abändern des Ergebnisses oder der Note und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären bei Bekanntwerden einer Täuschung eines Studierenden bei einer Prüfung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses	gesamter Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss

Mannheim, den 23. Oktober 2017